



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 10/16
Anlage

Freiburg i. Br., 25.11.2016

Unser Zeichen: 610-15.3

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 08.12.2016

TOP 11 (öffentlich)

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein

– beschließend –

1. Beschlussvorschlag des Hauptausschusses

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (Anlage).

Anlage

2. Anlass

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag von Baden-Württemberg am 14. Oktober 2015 (verkündet im GBl. am 30. Oktober 2015) eine Änderung der Gemeindeordnung vorgenommen.

Das Gesetz sieht unter anderem verbindlich vor, dass Aufwendungen für die Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit zu erstatten sind. Das Nähere wird durch Satzung geregelt (§ 19 Abs. 4 GemO). Da für die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Verbandsversammlung die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend gelten (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG), ist eine Anpassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein erforderlich.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird zur Umsetzung der Vorschrift die Zahlung einer Pauschale in Höhe von **35 € je Sitzung** zusätzlich zur bisherigen Aufwandsentschädigung sowie eine Bezugnahme auf § 20 Abs. 5 LVwVfG vorgeschlagen, um den Begriff der Angehörigen zu konkretisieren. Die Auszahlung des Pauschalbetrags soll nachträglich unter Vorlage eines Nachweises erfolgen.

An den bisherigen § 1 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein wird ein neuer Absatz 6 angefügt.

Anlage

Die sich aus der Änderung ergebenden Mehrkosten können nicht genauer beziffert werden. Erfahrungswerte liegen bislang nicht vor.



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Planen. Beraten. Entwickeln.

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder
der Verbandsversammlung, der Ausschüsse
und des ehrenamtlichen Vorsitzenden
des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein
vom 08.12.2016**

Aufgrund des § 33 Landesplanungsgesetz (LplG) i.d.F. vom 10. Juli 2003 (GBI. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBI. S. 870, 877) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 15.02.2001, zuletzt geändert am 11.12.2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

An § 1 wird Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 35 € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 08.12.2016

Otto Neideck
Verbandsvorsitzender

Dr. Dieter Karlin
Verbandsdirektor